Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 56 (1936)

Artikel: Die Zeinenflicker, Häftlimacher u, Endefinkenlismer Braun als

vermeintliche Nachkommen des Bürgermeisters Rudolf Brun

Autor: Fretz, Diethelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Zeinenflicker, Päftlimacher u. Endefinkenlismer Braun als vermeintliche Pachkommen des Bürgermeisters Rudolf Brun.

Von Diethelm Fret, Bolliton.

Im Zusammenhang mit einer Neuregelung der kantonalen zürcherischen Handelsabgabe kam man Anfangs des Jahres 1809 im Schoße der Finanzkommission des Standes Zürich auch auf die hohe Zahl der für das Kantonsgebiet bisher ausgestellten Hausierpatente zu reden. Man sah ein, daß die vielen wandernden Rrämer den ansässigen Händler schädigen mußten, und so erließ denn der Rleine Rat, nachdem auch die Rommission des Innern rein vom Standpunkt der allgemeinen Landespolizei aus noch gegen den bisherigen Status Stellung bezogen hatte, am 4. Mai 1809 neue "Bestimmungen wegen Austheilung der Hausier-Patente"1). Danach sollte nun "ben Austheilung der Hausier-Patente überhaupt... in Zukunft mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen und hauptsächlich auf das Bedürfniß der verschiedenen Landesgegenden Rücksicht genohmen werden. Fremde Rrämer, welche Hausier-Patente verlangen, sollen nebst den Pässen und authentischen Zeugnissen guter Aufführung annoch zu Vorweisung von Henmathscheinen angehalten werden.2)"

Diese lette Forderung schreckte einen biedern Zeinenflicker, der nun schon jahrzehntelang sein ehrbares Gewerbe

¹⁾ Officielle Sammlung der von dem Großen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen und der von dem Rleinen Rath emanierten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen. Vierten Vandes zweytes Heft (Zürich, J. R. Näf 1811), S. 140—142.

²⁾ A. a. O. S. 141, Art. 1 u. 2.

in den Dörfern des Kantons Zürich ausgeübt hatte, aus seiner Ruhe auf. Von Watt aus, wo er sich gerade befand, begab er sich daher zum Statthalter des Bezirkes Bülach in Regensberg, "auf die Burg" (wie man im Volksmund sagt), und legte diesem anscheinend dar, wie just ihn die neue Ordnung der Dinge brotlos mache. Statthalter Hartmann Ungst3). unter dessen spezieller Aufsicht und Besorgung damals u. a. die Zunft Dällikon stand, zu der Watt gehörte, dürfte ihm bestätigt haben, daß es mit seinem Begehren nach einem Hausierpatent, wenn es nach dem Buchstaben gehen müsse, wirklich nicht gut bestellt sei. Unser Zeinenflicker, der den Namen Jakob Braun trug, war nämlich in der Tat "im Fall..., der Forderung des Gesezes nicht entsprechen zu können", und so mußte er wohl oder übel versuchen, auf dem Snadenwege zu erlangen, was ihm Rechtens zu verlangen nicht vergönnt war. Durch Vermittlung von Statthalter Angst richtete er also am 29. Januar 1810 notgedrungen ein ehrerbietiges Vetitum an die Sochwohlgebornen, Sochgeachten Herren Burgermeister und Rleinen Räte in Zürich.

Sowohl der Statthalter auf Regensberg wie auch die hohen Standespersonen in Zürich dürften nun aber große Augen gemacht haben, als sie in des Zeinenflickers Vittschrift folgende

großzügige Sätze zu Gesicht bekamen:

"Schon 400 Jahre hatte sich unsre Famillie Brun in dem Canton Bürich aufgehalten, welch lange Auffenthaltsdaur selbst das Wohlverhalten (ohne Belege darfür aufzulegen) beweist. Bwar nicht nur allein Wohlverhalten sicherte uns den Aufenthalt in dem Canton Bürich zu, sonder da unser erste Stammvater der Ritter und Erster Burgermeister Berr Rudolf Brun gewesen seyn soll (welches sich auch aus der beygelegten, von H. Hans Jacob Gesner anno 1736 verfertigten und unsrer Famille zugestellten Metallie deutlich erhellet), so wurde in dieser Rüksicht (weil ich als Cantons-Bürger zu betrachten war) der Auffenthalt ohne Bedenken gestattet.

Nachdeme in anno 1798 der damahls eingesezten helvetischen Regierung der Bürgereid hatte geleistet werden müssen, so ward derselbe auch von mir in Kraft beyligender schriftlichen

³⁾ Geboren 1759, Bürger von Regensberg, Mitglied des Großen Rates seit 1803. Vgl. auch Hch. Hedinger: Geschichte des Städtleins Regensberg S. 238, 345.

Bescheinigung, und zwar in der Stadt Zürich geleistet und daselbst auch sogleich in die Zürgerliste aufgenommen worden.

Wann es sich dann aus allem diesem gründlich abnehmen läst, daß der Famillien Brun die Stadt Zürich ihr ursprüngliches Geburths-Orth ist und mithin von keinem anderen Orth als von dort aus einen Seymath-Schein gesucht werden müßte, allein, da mein Vermögen nicht hinreichend wäre, eine diesfällige Untersuchung anzustellen, und theils auch, weil ich keinne Famillie habe, nicht nöthig erachte, solches zu thun, so darf ich die angenehme Hoffnung nähren, daß Sie, Hochwohlgebohrne Hochgeachte Herren, gnädigst geruhen werden, mir in meinem Ansuchen um Bewilligung zu einer Patent zu entsprechen; solte ich in Fall kommen, Atestate von meinem Wohlverhalten ausweisen zu müssen, so mache ich mir ein Vergnügen, Hochderoselben sehr billichem Begehren zu entsprechen...4)".

⁴⁾ Außer dieser Bittschrift lagen nachfolgender Darstellung hauptsächlich folgende Materialien des Staatsarchives Bürich zugrunde:

Protofolle des Rleinen Rates: MM 1. 31 S. 351 f. (1810); 32 S. 58 f., 355 (1810); 38 S. 330 f. (1811); 41 S. 217 f. (1812); 49 S. 205 f. (1814); 65 S. 216, 315 (1817/18); 81 S. 251 (1822); 85 S. 288 ff. (1823).

Protofolle des Regierungsrates: MM 2. 3 S. 111, 225 (1831).

Protofolle der Kommission des Junern: NN 1. 16 S. 109 (1812); 23 S. 249, 255 f. (1817), 24 S. 255 f. (1818); 27 S. 135 (1819); 28 S. 242 (1820), 29 S. 83, 104 (1820); 35 S. 301 ff. (1823); 37 S. 100 (1824); 42 S. 265 (1826); 50 S. 284 f., 299 (1831).

Protofolle des Rates des Innern: NN 2. 7 S. 300 f. (1834); 8 S. 224 (1834); 11 S. 11, 80 f. (1835).

Protofolle der Einzugs-Sektion der Rommission des Innern: NN 26. 4 S. 195 ff. (1823); 5 S. 105 ff., 251 (1824).

Protokolle der Ansässenkommission: NN 28. 1 S. 34, 71 f. 116 f. (1818 bis 1820).

Protofolle der Polizeikommission: PP 27. 1 (18. I. 1811); 15 (18. VI. 1821). Missivenbuch der Polizeikommission: PP 28. 13, Ar. 288 (1821).

Alften: Heimatlose: K III 235. 1. Ar. 13 (1834); Niederlassungs- und Hintersäh-Sachen: K III 344. 3 Ar. 41—43 (1810); 5 Ar. 54 (1811); 345. 1. Ar. 41 (1812); 2 Ar. 3 (1812); 5 Ar. 31 (1814); 347. 3 Ar. 15—16 (1817), 4 Ar. 30 (1818); 348. 2 Ar. 41, 46 (1819); 3 Ar. 40, 64, 68 (1820); Hüssend Unterstützungs-Sachen, Steuern und Collecten: K III 399. 3 Ar. 38 bis 41 (1831), 4 Ar. 100 (1834), 5 Ar. 12 (1835); Hustiz und Polizei-Commission: K III 534. 4 Ar. 49 (1810/11); Polizei-Commission, Polizeiwesen überhaupt: K IV 32. 3 Ar. 65 (1821); Niederlassungs- und Hintersäh-Sachen: K IV 81. 3 Ar. 62 (1822). — Hiezu kommen aus dem Stadtarchiv Bürich: Stadtratsakten 1824 Ar. 402—404, 1825 Ar. 12; Protokolle des Stadtrates 1824 S. 276 f.; 1825 S. 11.

Für ein ehrerbietiges Petitum war das nun doch etwas wohl dreist geredet. Der diese Sprache führte, war offenbar der Ansicht, der Name Brun habe in Zürich einen derart erhabenen Klang, daß niemand es mehr wage, von einem Träger desselben Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten zu verlangen, sondern daß das Segenteil eintrete und jedermann sich ein Vergnügen daraus mache, seine Wünsche möglichst schnell und umfassend zu erfüllen, auch wenn es ein heimatlos Umberziehender sei, der dies begebre. Es kam aber nicht so. Der kleine Rat schloß sich am 3. Februar 1810 innerlich jenem guten alten Zürcher an, der 40 Jahre zuvor zu Papier brachte, Senealogen und Heraldiker seien langweiliger als alte Frauen⁵): er stellte dem etwas anmakenden Rakob Braun Denkmünze6) und "Bürgerrechtsbescheinigung")" wieder zur Verfügung und ließ ihm "durch den Herrn Statthalter bedeuten, daß in sein Sesuch, da er weder Henmath- noch Bürgschaftsschein aufweise, nicht eingetretten werden könne, wohl aber ihm auf einen gehörigen Bürgschaftsschein bin das Niederlassungsrecht auf bestimmte Zeit wurde ertheilt werden."

Braun war amerkia; er ritt einstweilen mit seiner prätentiösen Abnentafel nicht mehr Attake, sondern tat fein säuberlich, was man in Zürich und auf der Burg zu Regensberg von ihm verlangte; er gab am 8. März 1810 durch den Statthalter einen Bürgschaftsschein ein und sprang bernach auch noch nach der behördlichen Aufenthaltszusicherung einer bestimmten Gemeinde im Kanton, als hinterdrein am 10. März der Rleine Rat doch auf den etwas vage lautenden Bürgschafts-

5) Johann Rudolf Schinz, V. D. M. (1745—1790) 1768 V. 7. (Zentral-bibliothek Zürich: Mfcr. Car. XV. 156).

7) Sie war von Joh. Tobler, Unterstatthalter des Distriktes Zürich, Dr. J. J. Römer, Agent der obern Sektion der größern Stadt der Stadtgemeinde Zürich und N. Meyer, Sekretär des Regierungsstatthalters aus-

gestellt und trug das Datum 28. IX. 1798.

⁶⁾ Offenbar handelte es sich hiebei um ein Exemplar der 1736 von Hans Jakob Gefiner, dem Sohne, gestochenen und geprägten Medaille auf das 400jährige Bestehen von Constaffel und Zünften in Zürich, mit dem Brustbild des ersten Bürgermeisters, Ritters Rudolf Brun auf dem Avers. Von dieser Medaille, die von verschiedenen Stöcken in mindestens 4 Varietäten geprägt wurde, sind Exemplare in Gold und Silber bekannt (Wilh. Tobler-Mener: Die Münz- und Medaillen-Sammlung Hans Wunderly-von Muralt I. 1. S. 227—229, Nr. 834—838; E. Gerber im 39. Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums 1930 S. 114f.).

schein⁸) allein eine Niederlassungsbewilligung weder geben wollte noch geben konnte, trokdem der Statthalter wiederholt versichert hatte, "daß der Brun die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens" habe. Schließlich erhielt Jakob Brun vom Gemeinderate Hüttikon "die Bewilligung..., sich in dortiger Gemeinde als Ansäß aufhalten zu dörfen" und konnte am 5. Mai 1810, wiederum durch Statthalter Angst als Mittelsperson, eine entsprechende schriftliche Zusicherung samt dem schon einmal eingesandten, am 10. März aber zurückerhaltenen Bürgschaftsschein an Bürgermeister und Kleinen Rat nach Bürich abgeben lassen. Unter diesen Umständen nahm nun die oberste Behörde keinen Anstand mehr, Jakob Braun und seiner Frau das Niederlassungsrecht auf 2 Nahre zu gestatten, ja man stellte ihm sogar jett schon förmlich die Erneuerung derselben in Aussicht, wenn er dereinst seiner künftigen Bitte um eine solche "ein Zeugnis guter Aufführung von dem Gemeindrathe zu Hüttikon ausgefertiget, benzufügen" habe. Grundlage seiner für 2 Jahre gesicherten Aufenthaltsberechtigung im Kanton Zürich und der hievon abhängigen Möglichkeit der Verufsbetätigung erhielt Jakob Braun einen Protokollauszug zugestellt, der die dahingehenden Beschlüsse des Kleinen Rates vom 8. Mai 1810 umfakte. Mit diesem Vapier und dem darauf beruhenden Hausierpatent dürfte nun Jakob Braun seine Rreuzfahrten durch den Kanton Zürich wieder aufgenommen haben im frohgemuten Sefühl, daß eben auch am höchsten Orte immer etwas hängen bleibe, wenn man seine Sache richtig auftrage.

Eher weder nicht hat er auf seinen Berufssahrten irgendwo im Unterland einen "Zunftgenossen" und Namensvetter, vielleicht sogar einen mehr oder weniger entfernten Verwandten getroffen und ihm von der glücklichen Regelung seiner Dinge erzählt. Der war um so empfänglicher für Jakob Brauns Darlegungen, als ihm, dem ebenfalls Heimatlosen, der etwas scharfe Chef des Zürcher Landjägerkorps, Hauptmann Heinrich Spöndli⁹), fürzlich den Besehl hatte zugehen lassen,

9) Geboren 1772. Bürger von Zürich.

⁸⁾ Hierüber schreibt Statthalter Angst am 8. III. 1810 an Bürgermeister und Kleinen Rat: "... Braun kann sich wegen seiner Erwerbsart nicht immer in einer und der gleichen Gemeinde aufhalten, darum auch der Bürgschaftsschein, so wie er ist, ausgestellt werden mußte."

"entweder den hiesigen Canton zu meiden oder aber sich um eine Niederlassungsbewilligung zu bewerben". Ohne vorerst die Amtsstellen abzutasten und bei den zuständigen Behörden vergebliche Demarchen zu machen, wie seinerzeit Nakob Braun zu Watt, erlangte nun dieser zweite Braun, des Vornamens Johannes, der in Weiningen Weib und Kinder hatte, der Reihe nach zuerst einmal am 7. September 1811 vom Gemeinderat in Hüttikon eine eventuelle Niederlassungsbewilligung, dann am 12. September vom Gemeindeammannamt Weiningen und der Enden die Bescheinigung, daß er sich dort .. alle Beit aufgehalten und jederzeit treu und ehrlich gehalten und niemand zur Last geworden, sonder sich mit seiner Handarbeit ernehrt und durchgebracht hat." Und dann ließ er, der Zeinenflicker und Häftlimacher, am 23. September 1811 an Bürgermeister und Kleine Näte in Zürich eine Vittschrift ab, die mindestens so dick auftrug wie die vorjährige des Jakob Braun. Um die innere Berechtigung der von ihm nachgesuchten Niederlassungsbewilligung darzutun, "erlaubte" er sich, "nur kurzlich folgendes als Historisches... darzustellen", da ja der Regierung in Zürich noch besser als ihm bekannt sei, "daß das Braunische Geschlecht vor der Reformation und zwaren in dem Seculo von Anno 1400 in der Stadt Zürich sehr ausgedehnt gewesen, ben der erfolgten Reformation aber einiche die Flucht ergriefen und sich in nicht weit entfernte Dorfschaften begeben und daselbst verblieben haben müssen.

Jahrhunderte lang hatten sich derselben Nachkommen in dem damahls benannten Bürcher-Gebiet aufgehalten, so wie auch selbsten meine Voreltern das gleiche Gebieth zu ihrem Auffenthalt benüzt haben. Anbey muß ich bemerken, daß mein seliger Großvatter einiche Aktenstücke, die auf Pergament geschrieben waren, bey sich getragen, dieselben aber einmahl aus Unkenntnis unnütz gemacht hat, aus welchem also zu vermuthen ist, daß dieselben als Haupt-Beweisthümer ihres Herkommens gewesen seyn müssen und daß ebendieselben auch, wenn sie noch vorhanden wären, das Gepräg der Wahrheit meiner Vermuthung sicher aufdrüten würden, daß Bürich der Fammillie Braun ihr ursprüngliches Geburths-Ort, sowie auch noch der von meinen Eltern und Großeltern successive gemachten Anzeige entweder der Ritter und erster Burgermeister Rudolf Braun oder aber seine beyden Brüdere, worvon

einer nammens Jacob Braun in anno 1456 und 1474 Obervogt im Neuen Amt ware, unsere Stammeltern gewesen sepen."

Mit diesen "Schriften" tat Johannes Braun, der auf die vom Semeinderat Hüttikon erhaltene eventuelle Niederlassungsbewilligung hin bereits nach diesem Ort scheint übergesiedelt zu sein¹⁰), alsbald den Gang auf die Burg Regensberg und gab sie dort dem uns bekannten Statthalter Hartmann Angst zu Handen der Regierung ab. Es ging das aber nicht so glatt, wie er sich das wohl vorgestellt hatte; er bekam dort schon einige kleine Anstände. Am 26. September 1811 schrieb nämlich Angst, offenbar sonderbar berührt von den handgreiflichen historischen Unstimmigkeiten in diesem Expose, an Bürgermeister und Kleine Räte: "Ich habe allerdings Bedenken gehabt, ihme das Bittschreiben abzunehmen, weil es von allem dem, was gesezlich erfordert wird, nichts leisten kan und selbiger eine Frau und 3 Kinder, nehmlich ein söhnli und zwen Töchterlein batt¹¹). Allein die fatale Verlegenheit, in der sich dieser Mann, über dessen Aufführung sonst nicht zu klagen ist, befindet, vermochten mich, dieses zu thun und dann Hochderoselben klugem Ermessen das nöthig findende zu verfügen zu überlassen."

Im abgelegenen Zürich, wo keinerlei persönlicher Kontakt etwas zum guten Ablauf der anhängigen Sache beitragen konnte, fiel indessen der Entscheid zu Ungunsten des Johannes Braun aus. Recht speditiv, schon am 28. September 1811 beschloß der Kleine Rat, Statthalter Angst einzuladen, dem Petenten zu bedeuten, "daß wegen Mangel der gesetzlichen Requisiten, indeme ihm besonders ein Heymathschein abgeht, in sein Sesuch nicht eingetretten werden könne, sondern er unverzüglich den hiesigen Canton zu verlassen habe." Johannes Braun und seine Familie wandten sich dem nahen Aargau zu¹²).

¹⁰⁾ Seine Eingabe vom 23. IX. 1811 schreibt er von Hüttikon aus. Säße Johannes Braun noch in Weiningen, müßte er sich überdies an den Statthalter des Bezirkes Zürich wenden.

¹¹⁾ Frau: Johanna Straub "aus dem St. Gallischen"; Kinder: Maria, getauft 1806 in Lunkhofen, Appollonia, getauft 1808 in Dietikon, Jakob, getauft 1809 in Würenlos. Ein viertes Kind war auf dem Wege: Johannes, getauft 1811 in Wettingen (StAB: NN 26. 4. S. 195—198; 1. 35. S. 301—310; MM 1. 85 S. 288—292.

¹²⁾ Vergl. Anmerkung 11. — Aus dem Aargau, von Winterschwil stammte die Mutter von Johannes Braun, Theresia Rrek, gestorben 1807, seit 1785

Woher diese grundverschiedene Behandlung zweier analoger Fälle binnen Jahresfrist? Warum legte man Johannes Braun nicht auch die Beschaffung eines Bürgschaftsscheines nahe wie dem Kakob Braun am 3. Februar 1810? Nahm man ohne weiteres an, er finde für sich, seine Frau und 3, bald 4 Kinder doch keine Bürgen? Vielleicht! Vielleicht aber wagte man es nur nicht, in das Procedere des rührigen Polizeihauptmanns einzugreifen. Johannes Braun kam eben erst als aufgejagtes staatliches Wild um Anerkennung seiner ahnenhalber zu berücksichtigenden Wünsche ein; Jakob Braun aber batte seinerzeit das freiwillig von sich aus getan. Die Staatsbehörde der Restauration ließ sich scheinbar als Gnadenspenderin wohl gerne ehrend bitten, nicht aber drängen. Ru alledem hatte die seinerzeitige Eingabe des Jakob Braun hinsichtlich Begründung zum mindesten den Reiz der Neuheit für sich und machte den Mann mit der Medaille und der Bürgerrechtsbescheinigung auf jeden Fall für kurze Zeit interessant. Johannes Braun hingegen war doch zu sehr offensichtlicher, übertreibender und auch ein klein wenig geschichtsfälschender Nachbeter.

Die Verschiedenartigkeit, die sich in der Behandlung der beiden Braun in ziemlich analogen Fällen offenbart, erscheint noch um etwas begreiflicher, wenn man weiß, daß der genehme Jakob Braun zur Beit, da Johannes Braun vergeblich um eine Niederlassungsbewilligung einkommt, bereits etwas auf dem Rerbholz hatte. Im Heuet 1810 soll er nämlich dem Pfarrer von Otelfingen, Raspar Grob, das Beit nicht abgenommen haben, als dieser auf dem Wege zur Besorgung der Protestanten in Würenlos an einem Sonntag an ihm vorbeiritt, ja ihn sogar despektierlich betitelt und den reformierten Slauben bescholten haben¹³). Statthalter Angst, der hierüber um die Jahreswende einläßliche Protokolle aufnahm, konnte

Witwe von dem heimatlos durch das Anonaueramt und die angrenzenden Gebiete des bernischen Aargaus wandernden Endefinkenflechters Vernhard Vraun (StAB: NN 26. 4. S. 195 ff.; NN 1. 35 S. 301 ff.).

¹³⁾ Deposition des Peter Simon von Wölfliswil in Hüttikon: ... sobald der Herr Pfarrer von ihnen etwas entfernt gewesen, habe der Brun gesagt, der Hüni, der Teuffel, reite auch dadurch. Darauf habe er den Braun bescholten, warum er den Herr Pfarrer auch so schimpfe, worauf derselbe geantwortet, die Reformierten werden alle verdamt... (StAB: K III. 534. 4. Nr. 49, Beilage b).

sich zwar nicht entschließen, den Fall gleich dem Bezirksgerichte zur Ahndung zu übergeben. Er übersandte vielmehr das Dossier am 17. Januar 1811 vorläufig einmal nach Zürich an die kantonale Polizeikommission und erbat sich "hochderoselben Wegweisung oder Verfügung" über den Fall. nannte dabei den Beklagten Braun einen schlauen Burschen und gab der Meinung Ausdruck, es wäre vielleicht am besten, wenn sowohl Peter Simon, der Denunziant, und der Angeschuldigte, beide zusammen "zum Land hinaus gewiesen würden." Dazu kam es nun aber nicht; doch hatte man im Unterland auf den Zeinenmacher und Stricker Rakob Braun gemäß Beschluß der Polizeikommission des Standes Zürich vom 18. Kanuar 1811 fortan "gedoppelte Wachsamkeit zu halten, damit, wann ihm weiters etwas ungebührliches zur Last fallen sollte, seine Auffenthaltsbewilligung zurükgezogen und er aus dem Land gewiesen werden könne."

Jakob Braun muß sich die nächsten Monate untadelig aufgeführt haben. Alls am 8. Mai 1812 seine Niederlassungsbewilligung ausgelaufen war, konnte er sich mit einem bereitwilligen Glauben findenden Zeugnis guter Aufführung, ausgestellt vom Gemeinderate Hüttikon, beim Statthalter einfinden und seine "ehrerbietige Bitte, daß ihme der Aufenthalt widerum neuerdingen güetigst gestattet werden möchte", vorbringen. Vor sieben Monaten noch hatte man Johannes Braun des Kantons verwiesen; Jakob Braun erhielt nun aber am 14. Mai 1812 prompt das Niederlassungsrecht in Hüttikon für weitere zwei Jahre zugesichert. Dieselbe Gunst widerfuhr ihm am 26. Mai 1814. Da der Gemeinderatspräsident von Hüttikon in einem Attestat vom 4. Mai das Wohlverhalten Brauns bezeugte und Statthalter Angst am 18. Mai bekräftigte, daß ihm "auch selbsten nicht das mindeste bekant, das etwa auf dem Braun ruhen möchte", so gewährte ihm der Kleine Rat am 26. Mai 1814 gleich für 4 Jahre die Niederlassung in Hüttikon. Vor Auslauf dieser vier Rabre zog dann aber Jakob Braun mit seiner Frau, einer Victoria Straub aus dem St. Gallischen¹⁴), von Hüttikon nach Oberurdorf. Der

¹⁴) Inwieweit diese Straub verwandt ist mit der ebenfalls aus dem St. Gallischen stammenden Chefrau Johanna Straub des Johannes Braun (vgl. Anmerkung 12) bleibt unbekannt, ebenso, ob diese beiden Braun blutsverwandt waren. Es läßt sich nur soviel sagen, daß sie nicht Brüder waren.

dortige Semeinderat empfahl ihn alsbald dem Oberamtmann und der Regierung zur Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung und nachdem Braun einen von drei Oberurdörflern unterzeichneten Bürgschaftsschein beigebracht hatte, erteilte ihm der Rleine Rat am 6. Januar 1818 die Niederlassung in Oberurdorf für vier Jahre. Man glaubte dies sonderbarerweise um so leichteren Herzens tun zu können, "da dieses Ehepaar hochbetagt und kinderlos ist und daher auch keinerlei nachtheilige Folgen zu beförchten sind". Wie sich noch zeigen wird, dachte man da in Zürich etwas einseitig nur an die Un-

möglichkeit der Zeugung von Nachkommenschaft¹⁵).

Derweil Nakob Braun auf diese Weise von seiten der obersten Kantonsbehörde wieder gesicherten "Beimatboden" unter die Füße bekam, beschäftigten sich aus eigenem Antrieb heraus auch gleich noch eine Reihe untergeordneter kantonaler Amtsstellen mit seiner ehrenwerten Verson. Auf der Ranzlei der Ansässenkommission bemerkte man nämlich im März 1818. bei Vergleichung der jährlichen Ansässen-Etats auf einmal, daß dieser Landesfremde von Hüttikon weggegangen sei. Man wollte sogar von ihm eine Spur gefunden haben, die nach Dietikon wies. Also erhielt Oberamtmann Joh. Casp. Weiß16) vom Oberamt Zürich den Auftrag, dort zu recherchieren. Der Gemeindeammann von Dietikon, Johannes Fischer, dem die Ausfindigmachung des verlorenen Sohnes übertragen wurde, konnte ihn jedoch weder in seiner Gemeinde, noch im aargauischen Bergdietikon ausfindig machen, so daß Oberamtmann Weiß am 16. Juni 1818, d. h. 5 Monate, nachdem er der

1823 will Johannes Braun an Geschwistern nur einen 61jährigen Bruder Johannes Braun, Bauernknecht im Merischwander Amt, und eine bijährige, zu Schneisingen verheiratete Schwester Maria besitzen (StUB: NN 26. 4. S. 195 ff. (Protokoll der Einzugssektion der Rommission des Innern), NN 1, 35. S. 301 ff. (Protofoll der Rommission des Innern).

16) Geboren 1773, Bürger von Rürich, Mitglied des Großen Rates

seit 1809.

¹⁵⁾ Es ist eine Unmöglichkeit, das Alter von Jakob Braun und seiner Frau in diesem Zeitpunkt anzugeben. Nach dem Verhör vom 7. Januar 1811 müßte er jett 54jährig, nach eigenen Aussagen vom 15. August 1831 (StAB: K III. 399. 3 Ar. 38) 64jährig, seine Frau 65jährig gewesen sein. 1834 weiß man sogar sein genaues Geburtsdatum: 14. März 1765 (Stal3: K III. 235. 1. Ar. 13). Danach wäre Braun 1818 knapp 53 Jahre alt. Unser Beimatloser muß arg verwettert ausgesehen haben und schwer zu schätzen gewesen sein.

Gemeinde Oberurdorf und dem Petenten Jakob Braun Mitteilung von der Genehmigung des Niederlassungsgesuches gemacht hatte, resigniert eine Instanz höher an die Rommission des Innern meldete: "... Aller Nachforschungen ungeachtet, gelang es nicht, von diesem fremden Individuum etwas in Erfahrung zu bringen, so daß demnach dasselbe vermutlich einen andern Aufenthaltsort gewählt hat¹⁷)". Es stimmte; Braun hielt sich im benachbarten Urdorf, immer aber noch in derselben Kirchgemeinde auf, ohne daß dies jedoch im Verlauf der resultatlosen Enquete den Behörden zur Erkenntnis gekommen wäre. Im September 1819 mangelte dann der Unfässenkommission, die wieder einmal die oberamtlichen Tableaux der Landesfremden überprüfte, auf einmal wieder ein Nakob Braun in Oberurdorf. Der Beamtenapparat wurde prompt abermals in Bewegung gesett¹⁸). Es dauerte über ein Jahr und brauchte viel Papier und Tinte, bis man es in Bürich glaubte, daß er von dort fort sei und sich nunmehr in

¹⁷⁾ Es war nicht das erstemal, daß man in Zürich Jakob Braun "verlor". Weil man die Anordnung des Rleinen Rates vom 14. Mai 1812, beim Sekretariat der Rommission des Innern das Tableau der Niederlassungsbewilligungen um den Entscheid vom selben Tage in Sachen Braun zu vervollständigen (StAB: MM 1. 41, S. 217 f.), nicht befolgt hatte, recherchierte die Rommission des Innern Ende Juli 1812 bei Bezirksstatthalter Angst auf Regensberg nach diesem Braun. Von der Burg aus klärte man dann die Herren in Zürich auf, was inzwischen "in Sachen" gegangen (StAB: KIII. 345. 2 Nr. 3 (Schreiben des Statthalters v. 1. VIII. 1812); NN. 1. 16 S. 109 (Protofoll der Rommission des Innern vom 5. VIII. 1812). Auch im nunmehrigen Fall von 1818 gab sich die Rommission des Innern mit dem oberantlichen Bescheid zusrieden, und dies, trohdem er negativ war (StAB: NN 1. 24 S. 255 f. (Protofoll vom 1. VII. 1818).

^{18) 24.} IX. 1819 Ansässenkommission an Kommission des Junern (StAB: K III. 348. 2 Ar. 46); 6. X. 1819 Kommission des Junern an Oberamtmann Weiß; 27. XII. 1819 Oberamtmann Weiß, Zürich, an Kommission des Junern, Braun halte sich schon mehr als ein Jahr in Watt auf (StAB: K III. 348. 2. Ar. 41); 29. XII. 1819 Kommission des Junern will Aachstage halten (StAB: NN 1. 27. S. 135). Ansässenkommission findet 18. VII. 1820 Jakob Braun auf den oberamtlichen Tableaux nicht mehr (StAB: NN 28. 1 S. 116 f.); Mitteilung an Kommission des Junern 1820 VII. 28 (StAB: K III. 348. 3. Ar. 40); Rommission des Junern beschließt, durch das Oberamt Bürich in Oberurdorf nachstagen zu lassen 23.VIII. 1820 (StAB: NN 1. 28. S. 242); Oberamtmann Weiß berichtet 21. X. 1820, schon letztes Jahr habe er gemeldet, daß Braun sich in eine dem Aamen nach nicht genauer bekannte Gegend des Wehntals begeben habe (StAB: K III. 48. 3 Ar. 64); Renntnisnahme durch Rommission des Junern 28. X. 1820 (StAB: NN 1. 29. S. 83).

Watt aufhalte, wieder, sagen wir. Aber als man endlich im Oktober 1820 durch das Oberamt Regensberg an Ort und Stelle diese Behauptung der Oberurdörfler überprüfen ließ, da war das Ebepaar Braun auf Befehl des Oberamtmanns Noh. Rud. Hek¹⁹) vom Rakensee, wo es hauste, bereits wieder weggezogen und wohnte schon 5 Monate in der Gegend von Weiningen. Diese Angabe nun neuerdings an Ort und Stelle überprüfen zu lassen, dazu hatte die Rommission des Innern keine Lust mehr. Sie legte die wiederholten Meldungen des Oberamtes Zürich, Jakob Braun sei von Oberurdorf längst weggezogen, extensiv aus im Sinne, er halte sich im gesamten Amtsbezirke nicht auf, und beschloß am 8. November 1820, als ehrenwerte Rommission zu "gewärtigen, ob derselbe ben einer künftigen Eingabe der Ansässen-Verzeichnisse zum Vorschein komme, um alsdann das Angemessene weiters zu verfügen."

Beinahe wäre es nun passiert, daß diese Rommission des Innern den Mann sogar binnen kurzem persönlich vor Augen Jakob Braun war inzwischen krank gebekommen bätte. worden. Mitte Juni 1821 humpelte er, der von Gliedersucht arg geplagt wurde, von Unterengstringen ber, wo er nun seit einem Jahr wohnte, mit einem Empfehlungsschreiben von der Hand des Weininger Pfarrers J. A. Spörri²⁰) nach Zürich. Braun, "der das Zeugnis ordentlichen und arbeitsamen Wandels für sich hat", befand sich in diesem Zeitpunkte "in einer böchst miklichen Lage." Bettlägerigkeit über längere Reit batte ihn nicht zur Arbeit kommen lassen, und so war das Geld bei ihm rar geworden. Pfarrer Spörri schickte daher den Hilfsbedürftigen, der "als Heymathloser zu keinen Cantons-Unterstützungsquellen Zuflucht nehmen kann", nach Zürich, sonderbarerweise aber zu Ratsherr Salomon Rahn21), dem Präsidenten der Polizeikommission, statt an den Präsidenten der Rommission des Innern, die auch die Obliegenheiten einer Rantonalarmenpflege ausübte. | Braun fand jedoch bei der

¹⁹⁾ Geboren 1773, Bürger von Zürich, Mitglied des Großen Rates seit 1803.

²⁰⁾ Seboren 1776, Bürger von Kürich, Pfarrer in Weiningen 1817 bis

²¹⁾ Seboren 1766, Bürger von Zürich, Mitglied des Großen Rats seit 1814, des Kleinen Rats seit 1814.

Polizeikommission kein Verständnis für seine Lage. Rein des Prinzipes wegen klärte Präsident Rahn am 18. Juni Pfarrer Spörri darüber auf, "daß sie ihrer Stellung nach in keine solche Unterstüzungen eintretten könne, sondern dem Pfarramt überlassen müsse, sich diesfalls an solche Behörden zu wenden, welche die Wohlthätigkeit zu ihrem Zweck haben." Die seit Jahresfrist auf das meteorhafte Wiederauftauchen Jakob Brauns wartende Rommission des Innern bekam aber keine Selegenheit, über eine ähnliche Empfehlung von seiten Pfarrer Spörris zu befinden.

Während der Krankheit und Bettlägerigkeit Jakob Brauns war auch die ihm am 6. Januar 1818 erteilte Niederlassungsbewilligung abgelausen. Man duldete ihn in Engstringen stillschweigend und gutmütig weiter und auf bittliches Ansuchen hin erlaubte ihm dann am 9. November 1822 der Semeinderat, sich auch "noch von Martini 1822 bis Martini 1824 in der Semeinde Unterengstringen aufzuhalten", sofern er von der Regierung eine auf diese Semeinde ausgestellte Niederlassungsurkunde vorweisen könne. Diese wurde den "heimath- und kinderlosen, alten und gebrechlichen" Eheleuten Braun-Straub auf Verwendung des Oberamtmanns Weiß vom Kleinen Kat am 30. November 1822 anstandslos bewilligt, freilich unter der Einschränkung auf 2 Jahre.

Ein halbes Jahr, bevor diese Aufenthaltsbewilligung ausgelaufen war, regte sich Jakob Braun bereits wieder. In dieser Beit dürfte ihm, dem andauernd nur noch beschränkt Arbeitsfähigen erst so recht zum Bewußtsein gekommen sein, was es hieß, heimatlos zu sein, nirgendhin zu gehören, keine Kinder, keine Heimatgemeinde in Notfällen anrusen zu können. Am 25. Mai 1824 wagte er daher noch einmal den wichtigen Schritt und wandte sich mit der Bitte an die Rommission des Innern, ihm und seiner Ehefrau angesichts ihres "heranrükenden Alter ein bleibendes Wohn- und Bürgerrechts-Ort auszumittlen". Zu dem Ende erlaubte er sich noch einmal auf seine Familientradition zurückzukommen und den Herren in Bürich "folgende ausgehobene Gründe zur gütiger Beherzigung vorzulegen.

Aus den alten Sagen, die sich 4 Jahrhunderte hinab immer vom Vater auf den Sohn fortpflanzten, sollen meine Vorfahren vom Ritter Rud. Brunn, Bürgermeister von Bürich, abstammen, durch Beit und Vorfälle aber nach und nach verarmt, zerstreuet und in heimathlosen Bustand gerathen seyn; in diesem Bustande als Proffessions-Leuthe haben sich meine Vorfahren in mehreren Cantonen der Schweiz, größern Theils aber besonders mein Vater und ich im Canton Bürich, den wir immer für unsere vaterländische Heimath hielten, ohne besondere Oberkeitliche Verweisung bald in dieser, bald in jener Gemeinde aufgehalten und nach unserm Vermögen in Steuer und Vrüchen laut oberkeitlichen Gesetzen Folge geleistet.

Im Jahr 1798, wo die hohen Landesgesetze einen heimathlosen Bustand nicht mehr gestanden, bewarb ich mich ben unserer damals regierenden Oberkeit in Zürich um ein Zürgerrecht und wurde, nachdem die vorgelegten Beweise und Belege für gültig erfunden worden, unterm 28ten Serbstmonat gleichen Jahrs laut beyliegender oberkeitlichen Erkenntniß in der Zürger-

liste daselbst verzeichnet."

Diese seine "kurzgefaßte geschichtliche Darstellung" begleitete er wieder mit dem Original seines "Bürgerbrieses" von 1798, den er schon bei seiner ersten Demarche vom Jahre 1810 Bürgermeister und kleinem Nate eingegeben hatte²²), nicht mehr aber mit der Denkmünze von 1736. Dieses Beweisstück,— ob es von Gold oder Silber war, lassen wir dahingestellt²³)— hatte er inzwischen versetz, um zu etwas Geld zu kommen.

Wenn die zwei Leutlein indes von dieser Eingabe eine rasche Aenderung ihrer Lage und Umstände erhofften, so täuschten sie sich gewaltig. Das Schriftstück blieb über ein halbes Jahr bei der Einzugssektion der Rommission des Junern liegen und keine Armenbehörde, kein Armengut bekam in dieser Beit von Staates wegen die Pflicht überbunden, für diese zwei Alten zu sorgen, für sie einzustehen. "Jacob Braun, sehhaft in Weiningen, unweit dem Sotshauß Fahr" mußte sich also trotz seiner Demarche bei der weltlichen Obrigkeit noch anderweitig um Silse umsehen. So stellte er sich am 20. Juni 1824 auch bei Antistes J. J. Heß in Zürich "als Nachkömling des weieland Burgermeisters Rüdolff Braun und Ritter von Zürich" vor und bat in krausem Schreiben um Beistand:

"Ich armer Man, obschon ich von Begüterter Familien abstamen Thu, angeachtet ich iez in armuth und Noth Ver-

²²) Vgl. Anmerkung 7. ²³) Vgl. Anmerkung 6.

fahlen, So Wie Schon Meine Vohrfaren Durch Zeit und Umstände Nach und Nach Verarmeten und Seit der Revermation Heimatloß worden und Aber Meine Elteren So wie ich imer oder Mehrtheils im Canton Zürich aufgehalten und

Biß aniet imer geduldet worden.

Aber ietz komen die alten Tage, die Mit Vilem ungemach und Leiden werbunden Sind, daß ich und mein Ehefrau in Armuth und Noth und in Werdienstlosigkeit versetz wurden. Ach ich und Mein Ehehelfte Sind Beynahe 3 Jahre An der Slidersucht danider gelegen und könen unsers Stücklein Brod Nicht mehr Werdienen, darum Sind Wir genöthiget Bey Got und Guten Leuthen um Hilf und unterstüzung Anzuslehen und Ebenso Jahen Wir die Zuslucht An sey Jochwürdiger Herren Antistus. Erbarmen Sey Sich doch meiner. Ich Vite Sey um Sotes Wilen... Sey dörfen Mir in Zürich und so im ganzen Canton Nachstragen. Sey werden Ja dan sinden, daß Wir Ehrliche Leuthe Sind und Wir und unser Eltern und Vorehltern uns Ehrlich und Setreu verhalten.

Auch Bey Johen Standespersonen in Zürich in Meiner uralten Vaters Staath Kan ich mir Nachfragen Laßen. Ich Habe Mein Familien-Wafen der Johen Standes-Behörde fohrweißen Müßen, alein aber eben durch armuth und Dürftigteit dasselbe als Noth-Pfenig in Versaz gegeben...²⁴)."

Ueber den Erfolg dieses Appells an die Mildtätigkeit "Seyro Bochwürdigen Berren Berrn Antistus" Heß können wir keine genauen Angaben machen. Ohne Zweisel aber ist von diesem Mann, der rein menschlich gesprochen, für uns Nachgeborne eine der erfreulichsten Erscheinungen in der Zeit des Uebergangs vom ancien régime der Personen zum modernen Staat der Rommissionen darstellt, dem bedrängten Shepaar in Weiningen geholsen worden. Der in ständiger unermüdlicher Tätigkeit für seine Mitchristen aufgehende oberste Pfarrherr am Großmünster genoß bei hoch und niedrig ein solches Zutrauen, eine solche Hochachtung, daß ihm ständig Mittel zuflossen oder gerne Quellen geöffnet wurden, die es ihm erlaubten, wirklich Bedrängten auch wirksam Beistand zu gewähren. Wahrscheinlich auf eine Verwendung von dieser Seite geht die Unterstützung zurück, die die Zürcher Hülfsgesellschaft diesem

²⁴⁾ Zentralbibliothek Zürich: Familien-Archiv Heß 181 ar. Nr. 41.

Manne zukommen ließ und die 1834 alljährlich schon geraume Beit ausbezahlt wurde.

Um 1. Dezember 1824 endlich hatte sich die Rommission des Annern vom Erstaunen über den Eingang der Bittschrift des Nakob Braun vom 25. Mai 1824 erholt und tat einige ernstliche Schritte in der Richtung, die für Brauns Bürgerrechtsangelegenheit etwelchen Erfolg versprechen konnten. Abre Einzugssettion überwies am 1. Dezember 1824 Eingabe und Bürgerrechtsbescheinigung von 1798 in Ropie dem Stadtrate Bürich und bat um Mitteilung der in letzterer erwähnten Alten. Gleichzeitig wies man das Oberamt Zürich an. "dafür zu sorgen, daß der Kakob Braun von der Gemeinde Weiningen ...für einstweilen nicht fortgewiesen, sondern das Resultat der diesfälligen Untersuchung abgewartet werde". Am Auftrage des Stadtrates von Zürich nahm dann die Bürgerkommission die Prüfung der für die Stadt allenfalls folgenschweren Behauptungen Jakob Brauns vor. Schon am 30. Dezember 1824 berichtete sie, sie habe sich "alle Mühe gegeben, dieienigen Schriften ausfindig zu machen, auf welche bin Unno 1798 von dem... Stattbalteramt dem Brun jener helvetische Bürgerbrief ertheilt worden" sei. Nach den Worten des Bürgers Tobler, des Unterstatthalters des Distriktes Bürich, hätte es sich dabei um "gültige Beweise" gehandelt, um die "erforderlich gewesene Belege", welche "die Unsprüche", die dem Petenten die helvetische "Constitution auf das helvetische Bürgerrecht giebt, sattsam dargethan". Sie seien seinerzeit "im Archive des Agenten der obern Section der größern Stadt der Stadtgemeinde Bürich niedergelegt", aufbewahrt und Braun "daselbst in der Bürgerliste verzeichnet" worden. Die neuesten Erhebungen der stadtzürcherischen Bürgerkommission ergaben nun aber, "daß die Akten der ehemaligen Herren Agenten" bei der städtischen Registratur "ganz unbekannt senen", des weitern aber auch "unter den Acten des Regierungs-Statthalteramts, welche zwar noch niemals gehörig geordnet worden, in dem Buchstaben B durchaus nichts", was den Fall Braun betraf, gefunden werden konnte. Die Bürgerkommission war daber bei dieser Sachlage, die die Belegstücke Brauns vom archivtechnischen Standpunkt aus in ein Nichts zusammenfallen ließ, völlig frei in der Beurteilung der Bürgerrechtsansprüche des gleichsüchtigen Zeinenflickers von Wei-

ningen. Sie batte keinen zwingenden Anlaß, anzunehmen, im Falle Braun sei 1798 etwas anderes, Besondereres gegangen und schriftlich fixiert worden als in so und soviel administrativ vorgesehenen individuellen Eidesleistungen. Sie unterlegte auch diesem Fall den historisch-theoretischen Gehalt der allgemeinen Bürgerrechtsbestimmungen und Forderungen der belvetischen Konstitution²⁵). Die Bürgerkommission stellte fest. daß 1798 "zur Erhaltung des helvetischen Staatsbürgerrechts lediglich der Beweis erforderlich war, daß man entweder ewiger Einwohner oder wenigstens seit 20 Jahren in der Schweiz seßhaft gewesen sey", keineswegs aber der Besitz eines Gemeindebürgerrechts. Sie verfocht die Ansicht, "daß die vorgelegten Documente des Brun nur die nähere Bestätigung der in seinem Memorial gemachten Angaben enthalten haben, daß sich seine Vorfahren in mehreren Kantonen der Schwenz, besonders aber sein Vater und er selbst im Ranton Zürich bald hie bald da jedoch heimathlos aufgehalten baben". Laut Gesek vom 13. Februar 179926) habe übrigens Erwerb und Besit des helvetischen Staatsbürgerrechtes auch keinerlei Anrecht auf ideellen und faktischen Anteil an einem Gemeindegute gegeben, sondern nur die Möglichkeit und Freibeit, sich innerhalb des helvetischen Staates "überall zu sezen, anzukaufen. Gewerb zu treiben und die politischen Rechte auszuüben." Bei der Rückbiegung helvetischer zentralistischer Verhältnisse zu den föderalistischen der Mediation sei dann erst den helvetischen Staatsbürgern ohne Gemeindebürgerrecht nabe gelegt worden, "sich innert Jahresfrist ein Gemeindbürgerrecht im Ranton zu verschaffen, ansonsten auch ihr Rantonsbürgerrecht, in welches das allgemeine helvetische übergegangen war, verloren senn solle27)". Da Kakob Braun sich 1803/04 offenbar teinerlei Semeindebürgerrecht gesichert hatte, hielten also die makgebenden Behörden schon rein rechtlich die nunmehr geäußerten Ansprüche auf das Bürgerrecht von

26) Joh. Strickler: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik

(1798—1803) Bd. III. Ar. 308, S. 1133 ff.

²⁵⁾ Insbesondere Titel 3 Art. 19 und 24 (Joh. Strickler: Actensammlung aus der Beit der Helvetischen Republik (1798—1803) Bd. I. Ar. 2 S. 571 f.).

²⁷⁾ Eine amtliche Rodifikation des hier genannten Grundsakes findet sich in der "Officiellen Sammlung der von dem großen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen" ab 1803, soweit wir seben, nicht.

Bürich für unbaltbar. Aber auch die Braun'sche Familientradition von der Abstammung von Ritter Rudolf Brun, auch "diese Sage" bezeichnete man im Schoke der Bürgerkommission als "äußerst problematisch". Man hatte natürlich in diesem Fall Leu28) und andere einschlägige Werke29) konsultiert und anerkannte den dort kodifiziert niedergelegten Stand der familiengeschichtlichen Forschung für richtig, wonach die vorreformatorischen Brun wenigstens in Zürich ein für allemal ausgestorben seien. Man gab zu, die Familie des nun das Bürgerrecht von Zürich begehrenden Braun könne ja sehr wohl von einem der laut Leu nach Bern und Neuenburg verpflanzten Zweige30) abstammen, "durch Nichtunterhaltung des hiesigen Bürgerrechts" von Seiten dieser Aeste seien aber auch allfällige Angehörige derselben des Anspruches auf das beutige Gemeindebürgerrecht von Zürich auf alle Fälle verlustig gegangen. Der Petent Jakob Braun könne somit nicht nur auf Grund seines belvetischen Bürgerbriefes, sondern auch "von daher keinerlen Titel auf seine Anerkennung als hiesiger Bürger mehr machen." Diese Gedankengänge der Bürgerkommission machte sich der Stadtrat am 11. Januar 1825 zu eigen und bedauerte daher in seiner Zuschrift an die Einzugssektion der Rommission des Innern, keine positivere Auskunft, insbesondere im Sinne der Villigung der Ansprüche des Vetenten, geben zu können.

Nach diesem negativen Ausgang der Erhebungen bei der Stadt blieb die ganze Angelegenheit bei der staatlichen Einzugssektion wieder etwas liegen. Ohne besonderen Eifer suchte man nach dem Versagen der städtischen Amtsstellen in den staatlichen Schreibstuben, in der Registratur und in der Rechenkanzlei nach den Akten, "auf welche hin dem Jacob Braun, sekhaft in Weiningen, im Jahre 1798 das helvetische Bürgerrecht und das Bürgerrecht der Stadt Zürich ertheilt worden" sei. Erfolglos. Schließlich faßte man am 24. März 1826 noch den Entschluß, "in dem Archive der Staatskanzlen denselben

²⁸) Allgemeines Helvetisches Endgenössisches oder Schweiterisches Lexicon... von Hans Jacob Leu IV. Theil (Bürich 1750) S. 350—355, ferner S. 271 f., 355 f.

S. 271 f., 355 f.

29) B. B. Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eidgenössischen oder schweizerischen Lexicon... von Hans Jacob Holzhalb. I. (Bürich 1786), S. 378 f., 346 f.

³⁰⁾ Leu a. a. O. IV. S. 355, 271.

nachzuforschen". Ende 1826 hatte man aber auch hier noch keinen Fund machen können.

Die schwerfällige Durchführung dieser Erhebungen hatte trok der vorauszusebenden schlukendlichen Unbeweisbarkeit der Braunschen Angaben doch das Gute für den alten Mann, daß er und seine Frau für die Dauer der Untersuchung nicht von Weiningen fortgewiesen werden konnten. Go war nämlich am 1. Dezember 1824, just an dem Tage, da Brauns lekte Niederlassungsbewilligung auslief, von der Einzugssektion der Rommission des Innern ausdrücklich bestimmt worden. Ohne weitere Unstrengungen war Braun also nur durch den schleppenden Gang der Untersuchung seiner Bürgerrechtsangelegenheit wenigstens in den Genuß des am 25. Mai 1824 erbetenen "bleibenden Wohn- und Bürgerrechts-Ortes" gekommen. Und die Qualifikation der Unterstützungswürdigkeit im Verarmungsfalle, die er sich durch Erlangung eines Bürgerrechtes zu verschaffen suchte, die bekam er auf Umwegen auch noch. Staatsrat Usteri31), den Präsidenten der Rommission des Innern, kam angesichts der Tatsache, daß "wegen Beseitigung verschiedener Unstände" die Ungelegenheit Braun noch nicht hatte erledigt werden können, "der Braun jedoch binsichtlich seiner veconomischen Lage einiger Unterstützung zu bedürfen scheint," am 16. Dezember 1826 ein menschlich Rühren an. Er drückte an diesem Tage bei der Rommission des Innern einen Beschluß durch, in dem Pfarramt und Stillstand von Weiningen direkt eingeladen wurden, falls Braun wirklich unterstützungsbedürftig sei, ein Empfehlungsschreiben an die löbliche Almosenpflege abgehen zu lassen. Das geschah offenbar sofort, mit dem Erfolg, daß Braun seither alljährlich 15 fl. als Unterstützung ausbezahlt erhielt.

Damit hatte Braun erreicht, was er wollte: sicheren Wohnsit und Unterstützung. Daß die Unterstützungsgelder von der Hülfsgesellschaft und vom Staat kamen und nicht von "seiner Bürgergemeinde", das wird ihn letzten Endes nicht groß geplagt haben. Tatsächlich gibt er jetzt auch die Aspirationen, vor seinem Ableben nun einfach noch Zürcher Bürger zu werden, im wesentlichen auf. Was ihm, der nun inzwischen 77 Jahre

³¹⁾ Der bekannte Staatsmann Dr med. Paulus Usteri, 1768—1831 (G. Guggenbühl: Bürgermeister Paul Usteri I—II. (Aarau 1924—1931).

alt geworden sein will³²), am nächsten lag, das waren ausreichende Subsidien. Um solche bettelte er wieder beim Regierungsrate mit einer längern Eingabe vom 15. August 1831. Er saß nun schon seit elf Jahren in Weiningen, vermochte sich aber nicht einmal mehr den Unterhalt für nur einen Tag pro Woche zu erarbeiten, so hatten Leibesbeschwerden und Altersschwäche bei ihm zugenommen. Seine 78jährige Frau war schon lange durch Krankheit ans Vett gefesselt. Auf Antrag der Rommission des Innern beschloß daher der Regierungsrat am 6. September 1831, diesem heimatlosen Ehepaar, das dem Elend zu verfallen drohte, jährlich Fr. 64 aus der Handsteuerkasse der Rommission des Innern zukommen zu lassen. Braun konnte den Vetrag jeweilen in vierteljährlichen oder monatlichen Raten in Zürich beim Sekretariat des Rates des Innern abholen.

Am 13. Januar 1832 starb die Frau Jakob Brauns. Gleichwohl ließ man ihm auch fortan von Staatswegen die Unterstützung in derselben Höhe zukommen. Vom Sommer 1834 ab erwog dann Kakob Braun den Gedanken, sich irgendwo zu verkostgelten. Er fand wirklich einen Platz bei Johannes Mener auf der alten Burg bei Regensdorf. Bevor er aber von Oberenastringen ber, wo er nun wohnte, dorthin übersiedelte, wollte er seiner Sache ganz sicher sein. Er beschaffte sich am 2. September vorsoralich die Niederlassungsbewilligung von Regensdorf³³), und am 4. September einen Attest von Pfarrer J. J. Tobler³⁴) von Weiningen über die Unterstützungswürdigkeit seiner Person35). Auf diese Papiere hin erteilte der Rat des Innern am 12. September unserm Braun unbedenklich einen Duldungsschein für die Gemeinde Regensdorf. Die Uebersiedelung hätte also stattfinden können. Braun bekam's jedoch auf einmal ohne ersichtlichen Grund mit der Angst zu tun. "Mit schüchternem Herzen, die schon mehrere Jahre hindurch erhaltene Unterstützung dankbar anerkennend", kam er am 28. Oktober 1834 "mit wiederhollter Vitte um eine solche" beim Rate des Innern ein. "In Berücksichtigung der notorischen

33) Sie lautet auf Jacob Zacharias Braun.

³²⁾ Vgl. Anmerkung 15.

^{34) 1808—1882,} Bürger von Zürich, Pfarrer in Weiningen 1833—1848. 35) Pfr. Tobler nennt den Petenten ebenfalls Jacob Zacharias Braun und läßt ihn am 14. III. 1765 geboren sein.

Armuth und Hülfsbedürftigkeit des Vetenten" beschloß dieser am 12. November, es sei auch diesmal dem Heimatlosen die Unterstützung von Fr. 64 in vierteljährlichen Raten durch die Ranzlei zu verabreichen. Daraufhin wagte Braun den Umzug nach Regensdorf. Bald aber mußte er eine schlimme Erfahrung machen. Die Bahlungen von Seiten des Rates des Innern blieben aus. Es war inzwischen ein Beschluß ergangen, wonach die Rasse des Rates des Annern nicht mehr für Unterstützungszwecke verwendet werden durfte. Braun mußte also wieder einmal Zuflucht nehmen zum Pfarrer des Ortes, den er bewohnte. Am 23. Juni 1835 zeigte das Pfarramt Regensdorf dem Nate des Innern an, Braun in der alten Burg befinde sich in hilfsbedürftigem Rustande und lasse um weitere Auszahlung der bisher jährlich erhaltenen Fr. 64 bitten. Das Gesuch wurde am 8. Juli der Rantonal-Armenpflege überwiesen, und diese trat dann wirklich in die Fußstapfen des Rates des Innern. Fortan erhielt Braun durch das Pfarramt Regensdorf jedes Vierteljahr Fr. 16 aus der Rantonal-Armen-Unterstützungs-Cassa. Hoffentlich unbehelligt bis zu seinem Tode.

Die Odnssee dieses Zeinenflickers hat trok des Umstandes, daß sie sich nicht in homerischem Rahmen abspielt und sich literarisch fast einzig nur in trockenen Protokolleinträgen wiederspiegelt, doch etwas menschlich Rührendes an sich. Sie enthüllt schlaglichtartig einzelne Seiten vom Leben der ebemaligen Heimatlosen, eines Standes, dessen Angehörige sich zäh und mit allen Mitteln über Wasser zu halten suchten. Den unstet von Ort zu Ort Wandernden, keine feste Beimat Findenden hat man vielfach mit mehr oder weniger Recht nachgesagt, sie hätten bei ihrem Eristenzkampf oft auch unlautere Methoden angewandt, bei denen insbesondere namentlich binsichtlich Mein und Dein nicht immer streng unterschieden worden sei. Man denkt in diesem Zusammenhange natürlich immer zuerst an Sachwerte. Aus dem Gebaren von Jakob Braun und Johannes Braun ergibt sich das nicht oder höchstens auf dem Wege des Rückschlusses aus der auffälligen Erscheinung, daß sie als Repräsentanten derartiger Heimatloser statt materieller Güter auch geistige Werte, wenn sie neben dem Wege lagen und einige Möglichkeiten zur Verbesserung ihres zeitlichen Loses zu bieten schienen, an sich nahmen und für ihre Zwecke verwendeten. Die Richtigkeit der Familientradition des Beinenflickers Jakob Braun und des Häftlimachers Johannes Braun dürfte ja faktisch wirklich nicht besser sundamentiert gewesen sein als die manches heutigen, ungleich besser situierten Namensvetters. Wenn nun Jakob Braun, dem sonderbarerweise eine Denkmünze von 1736 über den Weg gekollert ist, diese zum Ausgangspunkt seiner Behauptungen machte und Johannes Braun als gelehriger Schüler des Jakob an Stelle der Denkmünze von Pergamenten und Papieren schwafelte, die die Abstammung dartaten, im Unmut aber vom Großvater vernichtet worden seien, so versündigten sie sich nicht ärger als mancher lebende Braun oder Brun, der nur auf Grund simpler Namensvetterschaft oder irgendeiner modernen, gutdings erworbenen oder angehängt bekommenen Wappenscheibe eine illustre Stammlinie vorschützt.

Bei der Bewertung der Behauptungen von Jakob Braun und Johannes Braun ist nämlich etwas wohl zu beachten, worauf bisher noch nicht angespielt worden ist, die Tatsache, daß der erstgenannte Petent sicher, der zweite höchst wahrscheinlich Analphabet war. Jakob Braun konnte nicht schreiben³⁶); er hat seine Vittschriften nicht selbst abgefaßt, sondern mußte sie für Geld oder gute Worte aufsetzen lassen, ein Weg, den auch Rohannes Braun beschritt. Damit erklären sich zwanglos die großen stilistischen Unterschiede von einer Bittschrift des Nakob Braun zur andern. So werden aber auch die präzisen Angaben von Jahrzahlen aus dem 15. Jahrhundert sofort restlos verdächtig, die in der Eingabe des Johannes Braun vom 23. September 1811 stehen und tatsächlich erweisen sie sich auch als ganz gewöhnliches Lexikonwissen37). Sie sind vom "Rechtsagenten" dieses Brauns einfach aus Leu in sein Expose gutdings herübergenommen worden zur scheinbar sachlichen Untermauerung der Familientradition des peti-

^{36) &}quot;Weil er nicht schreiben kann", ließ schon Statthalter H. Angst den am 7. I. 1811 verhörten Jakob Braun das Praecognitionsverhör mit 3 Kreuzen unterzeichnen. Ebenfalls mit 3 Kreuzen unterschreibt er seine am 28. X. 1834 von Oberengstringen an den Rat des Innern gesandte Bittschrift.

³⁷⁾ Die Jahrzahlen 1456 und 1474 als Vogtzeiten eines Jakob Braun, Obervogt im Neuamt, finden sich bei Leu a. a. O. S. 354. Hier wird aber unterschieden zwischen 2 auseinanderzuhaltenden Zürcher Obervögten. Die Eingabe des Johannes Braun weist diese Vogtjahre ein und demselben Manne zu.

tionierenden Heimatlosen. Jakob und Johannes Braun waren beide katholisch³⁸) und mußten infolgedessen notwendigerweise mit ihrer Stammtafel dort den Anschluß an die offizielle Bürder Staatsgeschichte zu gewinnen suchen, wo es noch ebenso gut katholische wie auch religionsgeschichtlich genehme Braun in leitender Stellung in Stadt und Staat Zürich gab, in vorreformatorischer Zeit. Jakob Braun operierte mehr allgemein mit der auch von andern Familien gehandhabten Sage der Vertreibung bzw. Auswanderung des Geschlechtes aus religiösen Gründen während der Reformation, Johannes Braun erlaubte sich dazu hinzu, gleich mit dem Finger direkt auf bestimmte vorreformatorische Persönlichkeiten des Namens Braun hinzudeuten, die ihm kommod in den Kram pakten. Was nun an dem kleinern inszenierten Schwindel ursprünglicher guter Glaube (insbesondere bei Jakob Braun)39), was Butat von seiner Seite ist, was von diesem Beiwerk schon mehr als Aufschneiderei zu Lasten der Berater unserer Braun und der schriftgelehrten eigentlichen Schreiber ihrer Eingaben geht, das restlos auseinanderzuschälen, ist heute nicht mehr möglich, ist auch letten Endes von geringerer Bedeutung. Auch so bleibt dieser Versuch, zwei untergeordnete Familien Braun dadurch zu erhöhen, daß man sie zu Reisern der durch Rudolf Brun für alle Zeiten berühmt gewordenen stadtzürcherischen Familie Brun stempelt, gesellschaftsgeschichtlich noch interessant genug. Diese Machenschaft stellt sich würdig neben die von den Nürnberger Praun Ende des 16. Kahrhunderts propagierte Behauptung, von diesem großen Zürcher Staatsmann abzustammen40).

worden seyn solle" (StAB: K III 399. 3. Ar. 38).

40) (Joh. Jak. Fries:) Vom Geschlecht der Brunen in Zürich (Zürich 1599) — E. Egli: Vom Geschlecht der Brunen zu Zürich (Anzeiger für Schwei-

³⁸⁾ Der Vorfall vom Heuet 1810 trug sich zu, da Jakob Braun von Würenlos, wo er den katholischen Gottesdienst besucht hatte, heimkehrte. Statthalter H. Angst bezeichnet Jakob Braun ausdrücklich als Ratholiken. Daß Johannes Braun ebenfalls Ratholik war, ergab sich für die Zürcher Amtsstellen erst nach seiner Rückehr in den Ranton Zürich 1821 (vgl. Anmerkung 11).

³⁹⁾ Noch am 15. VIII. 1831 sagt er nebenbei, wenn er sich "als begläubigter Absprößling des ehemals Tit. Bürgermeister Brauns von Bürich" ausgebe, so tue er das, weil es "mir von meinem sel. Vater als junger Knabe zum öftern gesagt und auch ihme zu ebenderselben Zeit von ansehnlichen hohen geistlichen und weltlichen Bürgern Zürichs als wahr gesagt worden sen solle" (StUZ: K III 399. 3. Nr. 38).

Die Ronstruktion von blutsverwandtschaftlichen Beziebungen zwischen den Brun von Zürich und den Braun von Nürnberg, wie sie Fries 1599 an die Hand genommen hatte, wurde von der Zürcher Regierung seinerzeit als unerwünscht sofort unterbunden, die Behauptungen des Johannes Braun von 1811, in denen er Aabrhunderte und Versonen durcheinanderwarf, wurden überhaupt gar nicht näher gewürdigt und deren allfällige praktische Auswirkung dadurch abgestoppt, daß man ihren Urheber aus dem Ranton Zürich auswies, die ähnlichen vorsichtiger formulierten Angaben des Jakob Braun über seine vornehme Abstammung wurden von den Instanzen seiner vermeintlichen Bürgergemeinde zerzaust. Unter diesen Umständen wundern wir uns nicht, daß sich beute in der Bürgerschaft der Stadt Zürich keinerlei Braun befinden, die darauf Anspruch erheben können, offiziell als Nachkömmlinge des ersten Bürgermeisters Rudolf Brun anerkannt zu werden. Wie eine Fronie wirkt es indessen, daß just der Mann, den man am fürzesten abgefertigt hat, daß der 1811 als Unerwünschter so prompt vertriebene Johannes Braun als einziger der ehemaligen Prätendenten wenigstens noch in den Besit des Landrechtes jenes Staates gelangte, zu dessen Wohl sein angeblicher Abnherr so viel beigetragen hatte.

Um 1821 war nämlich Johannes Braun, wohl vom Aargau her⁴¹), wieder im Bürcher Unterland aufgetaucht und hatte in Dielsdorf sein jüngstes Rind taufen lassen. Bald darauf machte er sich in Engstringen seßhaft, wo seine inzwischen herangewachsenen ältern 4 Rinder in der "Bebischen Spinnmaschine⁴²)" guten Verdienst gefunden hatten. Braun kam aber nicht mehr mit jener Frau in die Rirchhöri Weiningen zurück, mit der er vor zehn Jahren aus ihr fortgezogen. Sie war inzwischen gestorben. Braun hätte gerne wieder geheiratet.

zerische Geschichte. A. F. Bd. VII. (1897), S. 520) — E. Egli: Nochmals zum Geschlicht Brun (Anzeiger für Schweizerische Geschichte A. F. Bd. VIII. (1898) S. 72 f.) — Anfrage betr. Verwandtschaft der Zürcher Brun mit den Nürnberger von Praun (Schweiz. Archiv für Heraldik XIII. (1899), S. 63). — Antwort hierauf (Schweiz. Archiv für Heraldik XIII (1899) S. 88). — F. Hegi: Die Druckschrift "Vom Geschlecht der Brunen in Zürich" vor dem zürcherischen Regiment 1599 (Schweiz. Archiv für Heraldik XX. (1906) S. 110—115).

⁴¹⁾ Vgl. Anmertungen 11, 12, 14.

⁴²⁾ In Oberengstringen befindliche Baumwollenspinnerei.

Er konnte aber, weil weder er noch seine Braut, eine Theresia Beau aus der bekannten Reflerfamilie von Evian, Schriften besaßen, nirgends die Erlaubnis zur Heirat bekommen. So lebten denn eben die beiden seit 1815 wohl oder übel in irregulärer, scheinbar aber guter Ehe beieinander, ein Zustand, den die Vorsteherschaft von Engstringen begreiflicherweise auf die Länge nicht dulden wollte und offiziell nicht dulden durfte, auch wenn über das Familienleben im Haushalte des Johannes Braun nichts Ungünstiges bekannt wurde. Die ganze Geschichte so zu beseitigen, daß man Braun mit Rebsweib, Kindern und Regel wieder an die Grenze stellte, hiezu konnte sich die Zürcher Regierung in Hinblick auf die Konkordatsbestrebungen zur Beseitigung der Heimatlosigkeit 43) nicht mehr bergeben. Nach langem Hin und Her⁴⁴) gelangte aber der Kleine Rat am 20. Dezember 1823 dazu, diese katholische Familie Braun der Gemeinde Rheinau als Bürger zuzuweisen. Man ließ sich diesen Entschluß sogar etwas kosten und zahlte der Gemeinde Rheinau als Aequivalent die Einzugsgebühr von Fr. 480 aus der Staatskasse; das Landrecht erteilte man dem Braun und seiner Familie gratis. Und zu guter Letzt sette der Kleine Rat noch das löbliche Chegericht in aller Form von diesem Einbürgerungsakt in Kenntnis, auf daß nun endlich des Rohannes Brauns Ehe mit Theresia Beau vollzogen und das Angemessene über den bürgerlichen Status ihres vorehelichen Kindes verfügt werden könne. Seit dem Jahre 1823 zählen also einige Braun, von denen einst ihr Vater behauptete, sie seien Nachkommen des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun, zu den Zürichbietern. Wenn auch nicht Bürger der Kantonshauptstadt Zürich, so sind sie doch Bürger des auch seine Eigenarten besitzenden Städtchens Rheinau geworden.

⁴³⁾ Concordat für die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen, abgeschlossen in Luzern am 3. VIII. 1819 (Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung der XXII Stände der Schweiz. 2. Ausg. (Bern 1854) S. 71 f.).

⁴⁴) Eine Reihe Akten, die die Heimatrechtsangelegenheit dieser Familie Braun betrafen und gemäß Registratur in der Abteilung K IV des StAB liegen sollten, fehlen.